



Gebührenreglement zur Abfallverordnung

Politische Gemeinde Rafz

vom 13. Oktober 2015

in Kraft seit 1. Januar 2016



Art. 1

Allgemeines Der Gemeinderat erlässt gestützt auf Art. 22, 23 und 24 der Abfallverordnung der Gemeinde Rafz vom 7. Dezember 1992 die nachstehenden Bestimmungen über die Gebührenerhebung betreffend das Entsorgungswesen.

Art. 2

Grundgebühr Die jährliche Grundgebühr pro Haushalt und für jeden Dienstleistungs-, Gewerbe- und Industriebetrieb, der über den Kehrichtabfuhrunternehmer der Gemeinde entsorgt, wird wie folgt festgesetzt:

- ♦ Im Einsammelgebiet
(einmalige Abfuhr pro Woche) Fr. 60.--

Die Gebühr wird jährlich bezogen. Leerstehende Wohnungen werden mitberechnet. Für Neubauten wird die Gebühr vom Zeitpunkt der Erteilung der Bezugsbewilligung an berechnet. Schuldner ist der im Zeitpunkt der Rechnungsstellung im Grundbuch eingetragene Gebäudeeigentümer. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, jede Änderung an ihrer Liegenschaft, welche die Höhe der Pauschalgebühr beeinflusst, der Gemeindeverwaltung zu melden.

In begründeten Fällen kann die Pauschalgebühr auf schriftliches Gesuch hin durch den Gemeinderat herabgesetzt oder erlassen werden.

Art. 3

Gebührensäcke Gebührensäcke werden über den freien Handel verkauft. Im Kaufpreis ist die Entsorgungsgebühr enthalten. Der Sackpreis (inkl. MwSt.) beträgt:

17 Liter-Sack	Fr. 8.70	(10er-Rolle)
35 Liter-Sack	Fr. 16.50	(10er-Rolle)
60 Liter-Sack	Fr. 12.40	(5er-Rolle)
110 Liter-Sack	Fr. 19.30	(5er-Rolle)

Art. 4

Sperrgutmarken Sperrgut ist mit einer Sperrgutmarke zu versehen.

Die Sperrgutmarken (Preis inkl. MwSt.) entsprechen folgenden Kehrichtmengen:

<i>bis</i>	<i>5 kg</i>	<i>=</i>	<i>1 Marke</i>	<i>Fr. 2.00</i>
<i>bis</i>	<i>10 kg</i>	<i>=</i>	<i>2 Marken</i>	<i>Fr. 4.00</i>
<i>bis</i>	<i>15 kg</i>	<i>=</i>	<i>3 Marken</i>	<i>Fr. 6.00</i>
<i>bis</i>	<i>20 kg</i>	<i>=</i>	<i>4 Marken</i>	<i>Fr. 8.00</i>
<i>bis</i>	<i>25 kg</i>	<i>=</i>	<i>5 Marken</i>	<i>Fr. 10.00</i>

Art. 5

Containergebühren Die Gebühren werden durch das Abfuhrunternehmen direkt und nach effektivem Gewicht in Rechnung gestellt.

Art. 6 ¹⁾

Grüngutmarken Gliederung und Ansätze (inkl. MwSt.) Einzelmarken pro Container betragen:

<i>120 bis 140 Liter-Bogen à 4 Marken</i>	<i>Fr. 35.20</i>
<i>240 Liter-Bogen à 4 Marken</i>	<i>Fr. 52.40</i>
<i>770 bis 800 Liter-Bogen à 4 Marken</i>	<i>Fr. 122.40</i>

Ansätze (inkl. MwSt.) Jahresmarken pro Container und Kalenderjahr (ab 1. Januar bis 31. Dezember) betragen:

<i>120 bis 140 Liter Jahresmarke</i>	<i>Fr. 150.00</i>
<i>240 Liter Jahresmarke</i>	<i>Fr. 240.00</i>
<i>770 bis 800 Liter Jahresmarke</i>	<i>Fr. 770.00</i>

Art. 7²⁾

Häckselervice Bei der Anmeldung ist eine Pauschalgebühr für das Häckseln von Fr. 20.-- (inkl. MwSt.) zu leisten. Bei Einsätzen, welche die Dauer von 10 Minuten übersteigen, wird ab der 11. Minute ein Viertelstundenansatz von Fr. 45.-- (inkl. MwSt.) in Rechnung gestellt.

Soll das Häckselgut abgeführt werden, beträgt die Pauschalgebühr für die Abfuhr Fr. 30.-- (inkl. MwSt.) und ist ebenfalls bei der Anmeldung zu leisten.

Art. 8²⁾

Illegale Abfallent- Die Gebühr für illegal entsorgten Abfall beträgt:
sorgung

Pauschalbetrag für Kleinmengen Fr. 107.70 (inkl. MwSt.)

Bei grösserem Aufwand werden die effektiven Kosten in Rechnung gestellt.

Art. 9

Inkrafttreten Das angepasste Gebührenreglement tritt auf den 1. Januar 2016 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 1. April 2007.

Rafz, 13. Oktober 2015

Gemeinderat Rafz

Der Präsident: Der Schreiber:

Jürg Sigrist Marc Bernasconi

Legende:

- 1) Änderung Artikel 6 „Grüngutmarken“ mit GRB Nr. 281 vom Gemeinderat am 18. Oktober 2016 beschlossen und auf den 1. Januar 2017 in Kraft gesetzt.*
- 2) Änderung Artikel 7 „Häckselervice“ und Ergänzung Artikel 8 "Illegale Abfallentsorgung" mit GRB Nr. 316 vom Gemeinderat am 1. Oktober 2019 beschlossen und auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt.*

VERRECHNUNG KEHRICHTABFALL-GEBÜHREN

DEFINITION DER GRUNDGEBÜHREN

1. Grundprinzip der Gebührenverrechnung

Die Gebühren werden objektbezogen verrechnet, das heisst unabhängig der Anzahl Bewohner innerhalb eines Mietobjektes (Wohnung, Einfamilienhaus, Gewerbebetrieb usw.).

Nebenberufliche Tätigkeiten gelten nicht als eigenständige Unternehmungen (z.B. stundenweiser Betrieb eines Second-hand Shops durch Hausfrauen / hobby-mässiger Betrieb einer Masken-/Bastelwerkstatt in zugemieteter Garage etc.).

2. Definition

Je eine Grundgebühr wird für die folgenden Objekte verrechnet:

- | | |
|--|--------------------------------|
| a) <u>Privathaushalte</u>
- Einzelobjekte | Rechnung an Grundeigentümer |
| b) <u>Gewerbe/Industrie/Dienstleistungen</u>
- Einzelobjekte | Rechnung an Grundeigentümer |
| c) <u>Gewerbe/Dienstleistungen</u>
- in Privatwohnung, exkl. Mitbewohner | Rechnung an Grundeigentümer |
| d) <u>Gewerbe/Dienstleistungen</u>
- in Privatwohnung, inkl. Mitbewohner | Rechnung an Grundeigentümer |
| e) <u>Gewerbe/Dienstleistungen</u>
- im eigenen Einfamilienhaus | Rechnung an Grundeigentümer |
| f) <u>Gewerbe/Industrie/Dienstleistungen</u>
- Filialen selbstständig/unselbstständig | Rechnung an Grundeigentümer |
| g) <u>Röm.-Kath. Kirchgemeinde</u> | Rechnung an entspr. Verwaltung |
| h) <u>Reformierte Kirchgemeinde</u> | Rechnung an entspr. Verwaltung |
| i) <u>Übrige Freikirchen</u> | Rechnung an entspr. Verwaltung |

3. Ausnahmefälle

Keine Grundgebühren zu entrichten haben folgende Institutionen:

- Vereine sofern rein ideell begründet